

An
alle Parteien und politischen Vereinigungen,
die gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz bei der
Bundeswahlleiterin Unterlagen hinterlegt haben

Bearbeiterin: Franziska Berghofer
Telefon: +49 (0)611 / 75-4863
Telefax: +49 (0)611 / 75-3964
post@bundeswahlleiter.de

Geschäftszeichen: W/2000149200-WB2907

nachrichtlich, nur per Mail:

Landeswahlleitungen
BMI VI5

Wiesbaden, 11.11.2024
Seitenanzahl: 5

Vorbereitung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, hier: Verfahrensweise für den Fall einer Auflösung des 20. Deutschen Bundestages nach Artikel 68 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und einer Neuwahl nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 4 GG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in absehbarer Zeit könnte es zu einer Auflösung des 20. Deutschen Bundestages nach Artikel 68 Abs. 1 GG durch den Bundespräsidenten mit anschließender Neuwahl des Deutschen Bundestages nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 4 GG im ersten Quartal 2025 kommen. Vor diesem Hintergrund weise ich auf Folgendes hin:

1. Fristen und Termine

Nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 4 GG findet im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages dessen Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt. Diese Fristsetzung durch das Grundgesetz erfordert die Verkürzung von Fristen und Terminen, die nach dem Bundeswahlgesetz für die Durchführung von Bundestagswahlen vorgesehen sind.

§ 52 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ermächtigt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.

Ich gehe davon aus, dass das BMI eine solche Rechtsverordnung erst dann erlassen und im Bundesgesetzblatt verkünden wird, wenn und nachdem der Bundespräsident nach Artikel 68

Abs. 1 GG den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst hat. Über die abgekürzten Fristen und Termine, welche diese Rechtsverordnung des BMI vorsehen wird, werde ich Sie unterrichten, sobald mir entsprechende Informationen vorliegen.

Gegebenenfalls werden die Fristen und Termine vergleichbar abgekürzt, wie dies 2005 bei der letzten vorgezogenen Bundestagswahl geschehen ist – die Fristen waren damals um etwa die Hälfte verkürzt worden. Es ist jedoch zu beachten, dass einige Fristen im Bundeswahlgesetz seit dem Jahr 2005 geändert wurden. Bezugspunkt der zu verkürzenden Fristen und Termine ist der Wahltag, der nach § 16 BWG vom Bundespräsidenten – im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages innerhalb der erwähnten 60-Tage-Frist des Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG – bestimmt wird.

2. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen und der Bewerbenden für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BWG darf die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, das heißt seit dem 27. Juni 2024, stattfinden. Diese Frist gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet (§ 21 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BWG). Bereits in Vorbereitung des regulären Wahltermins durchgeführte Aufstellungsversammlungen bleiben auch zu einer etwaigen vorgezogenen Wahl gültig und müssen nicht wiederholt werden.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen können nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BWG bereits seit dem 27. März 2024 (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode) erfolgen. Auch bereits durchgeführte Delegiertenwahlen bleiben daher gültig und müssen nicht wiederholt werden.

Bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur Mitglieder der Partei mitwählen, die

- bei der Aufstellung von Wahlkreisbewerbern im betreffenden Wahlkreis und
- bei der Aufstellung von Landeslisten im betreffenden Land

wahlberechtigt sind (§ 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 5 BWG). Dabei muss das Parteimitglied am Tag der Bewerberwahl bzw. der Delegiertenwahl wahlberechtigt nach § 12 Abs. 1 BWG sein, d.h. insbesondere das 18. Lebensjahr vollendet haben und Deutsche bzw. Deutscher i.S. des Art. 116 Abs. 1 GG sein.

3. Unterstützungsunterschriften

Mit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften kann erst begonnen werden, wenn Sie den Wahlvorschlag aufgestellt haben (§§ 34 Abs. 4 Nr. 5, 39 Abs. 3 Satz 5 BWO).

Die Anzahl der für die Zulassung zur Bundestagswahl notwendigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG) und für Landeslisten von Parteien (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG) wird durch eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und die dann verkürzten Termine und Fristen bei der Vorbereitung der Wahl eines 21. Deutschen Bundestages nicht verändert. Die wahlrechtlichen Vorschriften sehen keine "Milderung" dieser Anforderungen im Falle einer vorzeitigen Neuwahl vor.

Jeder Kreiswahlvorschlag einer Partei im Sinne des § 18 Abs. 2 BWG und jeder andere Kreiswahlvorschlag nach § 20 Abs. 3 BWG muss deshalb nach § 20 Abs. 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien im Sinne des § 18 Abs. 2 BWG sind Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

Die Landesliste einer Partei im Sinne des § 18 Abs. 2 BWG muss deshalb nach § 27 Abs. 1 BWG von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, höchstens aber 2.000 Wahlberechtigten aus dem betreffenden Land, durch persönliche und handschriftliche Unterschrift unterstützt werden. Für die Länder ergibt sich folgende Anzahl der benötigten Unterstützungsunterschriften für Landeslisten:

Baden-Württemberg	2.000
Bayern	2.000
Berlin	2.000
Brandenburg	2.000
Bremen	460
Hamburg	1.299
Hessen	2.000
Mecklenburg-Vorpommern	1.315
Niedersachsen	2.000
Nordrhein-Westfalen	2.000
Rheinland-Pfalz	2.000
Saarland	756
Sachsen	2.000
Sachsen-Anhalt	1.790
Schleswig-Holstein	2.000
Thüringen	1.708

4. Beteiligungsanzeigen

Beteiligungsanzeigen gemäß § 18 Abs. 2 BWG von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können bei mir bereits jetzt eingereicht werden. Auch für die Bundestagswahl nach regulärem Ablauf der 20. Wahlperiode wäre eine Einreichung der Anzeige bereits möglich.

Ich gehe davon aus, dass eine bei mir bereits eingegangene Beteiligungsanzeige auch für eine etwaige Neuwahl des Bundestages nach Auflösung des 20. Deutschen Bundestages gelten soll, sofern die einreichende Partei mir nichts Gegenteiliges mitteilt.

5. Etablierte Parteien

Nach den genannten Vorschriften (§§ 20 Abs. 2 und 27 Abs. 1 i.V.m. 18 Abs. 2 BWG) müssen folgende Parteien nach heutigem Stand keine Beteiligungsanzeige einreichen und zu ihren Wahlvorschlägen auch keine Unterstützungsunterschriften beibringen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –
Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – GRÜNE –
Freie Demokratische Partei – FDP –
Alternative für Deutschland – AfD –
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. – CSU –
DIE LINKE – DIE LINKE –
FREIE WÄHLER – FREIE WÄHLER –
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit – BSW –

6. Sorgfalt

Bitte achten Sie – aufgrund der kurzen Fristen und der damit einhergehenden stark verkürzten Zeitspanne für eine etwaige Mängelbeseitigung – auf eine besonders sorgfältige Vorbereitung Ihrer Wahlvorschlagsunterlagen und nutzen Sie vorzugsweise zu Ihrer eigenen Erleichterung das Kandidatenportal. In dem Portal können Sie die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 bequem online ausfüllen, verwalten, herunterladen und ausdrucken. Eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben unterstützen Sie bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können.

Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände auf Ihrer Seite sowie auch auf Seiten der Kreis- bzw. Landeswahlleitungen vermieden werden.

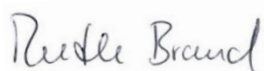
Das Kandidatenportal hilft Ihnen dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch – es spart Ihnen Zeit und erleichtert die Erstellung des Wahlvorschlags erheblich. Zugangskennungen hierfür erhalten Sie mit der Anforderung von Vordrucken für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei den Kreis- bzw. Landeswahlleitungen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass es nicht möglich ist, die Unterlagen elektronisch über das Kandidatenportal einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original rechtzeitig vor Fristende bei der Kreis- bzw. Landeswahlleitung eingereicht werden.

7. Mitteilungspflicht

Ich möchte zudem nicht versäumen, Sie auf Ihre Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Parteiengesetz hinzuweisen: Bitte teilen Sie Änderungen an den bei mir hinterlegten Unterlagen schnellstmöglich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2024 mit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ruth Brand